

AZ: - 10.1 - Herr Krüger

Drucksache Nr.: 0260/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	20.05.2014	Ö	Vorberatung Kenntnis genommen
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	22.05.2014	Ö	Vorberatung Kenntnis genommen
Ratsversammlung	03.06.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle zurückgestellt
Ratsversammlung	16.09.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus

Verhandlungsgegenstand:

**Fortschreibung der
Zuständigkeitsordnung**

A n t r a g :

Die anliegende Zuständigkeitsordnung der
Stadt Neumünster wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Es hat sich folgender Fortschreibungsbedarf ergeben:

Zu § 4 A I.2.

Nach aktueller Rechtsprechung zum BauGB eröffnet sich der Anwendungsbereich des § 36 BauGB - und damit auch der Entscheidungen nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB - nicht bei Gemeinden, in denen Gemeinde und Baurechtsbehörde identisch sind. Entsprechende Satzungsregelungen sind gegenstandslos.

Damit ist das Einvernehmen der Gemeinde, wie es bislang in der Zuständigkeitsordnung geregelt war, hinfällig.

Die neue Formulierung sieht eine planungsrechtliche Stellungnahme analog § 36 BauGB in den Fällen vor, in denen es um städtebauliche Vorhaben mit besonderer Bedeutung geht.

Diese Regelung orientiert sich an der Handhabung in der Stadt Kiel.

Zu § 4 B (neu):

Verkehrsplanerische Entscheidungen wurden bislang als „sonstige Entscheidungen im Bereich von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen“ angesehen, was gewisse Ungenauigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten birgt. Deshalb werden die verkehrsplanerischen Entscheidungen nunmehr explizit genannt.

Solche von gesamtstädtischer Bedeutung bleiben der Ratsversammlung vorbehalten.

Alle anderen Positionen des § 4 verschieben sich entsprechend.

Weiterer Anpassungsbedarf wurde von den Fachdiensten nicht gemeldet.

Da es nur um 2 Änderungen geht, die oben ausführlich beschrieben sind, wird auf die Darstellung in Form einer Synopse verzichtet.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Anlagen:

Neufassung der Zuständigkeitsordnung

(die geänderten Passagen sind gelb bzw. grau unterlegt)